

1009. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 26. Februar 1948 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 1947 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Teilstrecke der Hermetschloostrasse bei der Einmündung in die Badenerstrasse, in Zürich 9. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 23. Januar 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. Februar 1948 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

B. Mit Beschluss Nr. 855 vom 1. April 1948 hat der Regierungsrat die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Quartierstrasse XI, im Quartierplan Nr. 358, genehmigt. An Stelle dieser Quartierstrasse soll eine Verlängerung der teilweise bestehenden Hermetschloostrasse erstellt werden. Den

Grund hiezu bildet der Umstand, dass letztere infolge Aufhebung eines Niveauüberganges über die SBB.-Linie Altstetten-Urdorf an die Badenerstrasse angeschlossen werden muss. Hiefür konnte die Quartierstrasse XI im Interesse einer rationellen Ueberbauung des Gebietes zwischen Badenerstrasse und der Bahnlinie Zürich-Baden bei der Stadtgrenze gegen Schlieren nicht in Frage kommen.

Das vorliegende Projekt sieht daher vor, die vom Regierungsrat am 3. Mai 1900 genehmigten Baulinien der Hermetschloostrasse um einige Meter zu verlängern und rechtwinklig gegen die Badenerstrasse weiter zu führen. Die neuen Baulinien weisen einen gegenseitigen Abstand von 24 m auf. Die Strasse soll mit einer Fahrbahn von 9 m Breite und einem Gehweg von 3 m Breite, sowie mit einem 1 m breiten Schutzstreifen ausgebaut werden. Somit verbleiben für die Vorgärten noch Breiten von je 5,50 m. Bei der Einmündung in die Badenerstrasse ist die Verkehrsübersicht durch Baulinien-Rücksprünge gewährleistet.

Die im Jahre 1900 genehmigte Niveaulinie der Hermetschloostrasse wurde, da der Anschluss an die Hohlstrasse wegen der Aufhebung des erwähnten Niveauüberganges nicht mehr möglich ist, durch Absenkung dem bestehenden Terrain angepasst. Die Niveaulinie des bis zur Badenerstrasse ergänzten Strassenstückes ist an die bestehende Niveaulinie angeschlossen. Gegen die Badenerstrasse steigt sie mit zirka 1% an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 10. Dezember 1947 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Teilstrecke der Hermetschloostrasse bei ihrer Einmündung in die Badenerstrasse und der Abänderung der Niveaulinie im Bereiche des aufgehobenen Niveauüberganges über die SBB.-Linie Altstetten-Urdorf, in Zürich 9, wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.